

Das Blatt
erschint jeden
Mittwoch u. Sonnabend
Inhaltliches
werden bis Dienstag
und Freitag
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljährlich
1 Th. wöchentlich
als Postzeitung
bezogen ist, wird
Sperrgebühren
für die Sperrzeit
je 1 Sgr.

Nr. 77.

Rauen, den 29. September

1855.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zum öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem, von dem Königl. Staats-Anwalte und Ritterguts-Besitzer Herrn Wilkens zum Schutze der, zum Rittergute und zur Gemeinde Staffeldt gehörigen Forst- und Jagd-Reviere angelegten Reserve-Jäger Otto Jacobi auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1837 und der darauf bezüglichen Amtsblatts-Instruction der Königl. Regierung vom 25. Februar 1838, pag. 88 et sequ., sowie mit Rücksicht auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1840, von mir die Befugniß erteilt worden ist, sie zum Schutze der obengedachten Forst- und Jagd-Reviere der Waffen, und zwar der Büchse, der Käte und des Hirschjägers, bedienen und von diesen Waffen in Fällen Gebrauch machen zu dürfen:

- 1) wenn ein Angriff auf seine Person erfolgt oder wenn er mit einem solchen Angriff bedroht wird, und
- 2) wenn diejenigen, welche bei einer Forst- oder Jagd-Convention auf der That betroffen oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig aus dem Reviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zur Forst- oder Polizeibehörde oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Als Dienst-Abzeichen wird von dem Hrn. Jacobi an der Kopfbedeckung und am Schlosse der Hirschjägerkoppel auf einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe ein einfacher neussilberner Adler mit ausgebreiteten Schwingen und der Umschrift Staffeldt; und zwar entweder beides zugleich oder eines dieser Abzeichen getragen werden.

Der Magistrat zu Gremmen, sowie die Herren Schulzen der an die Staffelder Guts- und Gemeinde-Feldmark grenzenden ländlichen Gemeinden, wollen die vorstehende Bekanntmachung auch besonders zur Kenntniß der Ortsbewohner bringen.

Rauen, den 22. September 1855.
Der Königl. Landrath
Wolfart.

An die Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Obrigkeiten im Kreise:

Der hohe Wasserstand, welcher in den Hauptflüssen der Provinz Brandenburg bisher fast dauernd in diesem Jahre vorhanden gewesen ist, sowie die unablässige nasse Witterung dieses Sommers, haben im Allgemeinen eine solche Anfüllung fast aller Vorfluth-Anstalten mit Wasser herbeigeführt, daß dadurch nicht nur viele Niederungs-Grundstücke mehr oder weniger ertragslos geworden sind, sondern auch die Vorfluth-Anstalten selbst nicht leicht in den Räumungszustand versetzt werden konnten, welchen die Lage der Grundstücke und eine angemessene Vorfluth erfordert.

Es muß deshalb als eine allseitige dringende Pflicht erachtet werden, mit jedem Mittel dahin zu wirken, daß die diesjährige, durch den hohen Wasserstand herbeigeführte, so allgemeine Kalamität möglichst weniger nachhaltig werde. Hierzu gehört vorzugsweise die ernstliche Sorge für eine allgemeine und ineinander

greifende Herstellung eines vorzüglich guten Räumungszustandes aller für die Landes- und wirthschaftlichen Vorfluth-Anlagen und Gewässer, und zwar jedenfalls noch in diesem Herbst.

In Folge dieserhalb besonders ergangener höherer Verfügung veranlasse ich daher die Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Obrigkeiten hiermit, mit größter Energie dahin zu streben, daß nicht nur in allen den Gewässern, über welche Schau-Reglements existiren, sondern auch da, wo irgend welche und bestimmte Verpflichtungen zur angemessenen Instanthalterung von Wasserzügen im allgemeinen Vorfluth-Interesse vorhanden sind, der vorgedachte Räumungszustand sofort resp. in der ersten Hälfte des Monats October von den Räumungspflichtigen herbeigeführt wird.

Die Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Obrigkeiten wollen deshalb thätig die nöthigen Aufforderungen und bestimmtesten Weisungen an die Interessenten ergehen lassen und darauf genau und streng halten, daß (wenn auch ausnahmsweise) in diesem Herbst die bezüglichen Vorfluth-Anlagen nicht nur vom Kraut und von Wurzeln gereinigt, sondern auch in den verstopften oder verfallenen Stellen überhaupt gehörig geräumt werden.

Es darf um so mehr erwartet werden, daß die Polizei-Verwaltungen, die Königl. Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Obrigkeiten diesen wichtigen Gegenstande Ihre größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen werden, als die Königl. Regierung beabsichtigt, durch abzuordnende Commissarien in der zweiten Hälfte des Monats October revidiren zu lassen, was allseitig für die so dringende Angelegenheit wird gefordert werden sein.

Rauen, den 25. September 1855.
Der Königl. Landrath
Wolfart.

In angrenzenden Kreisen ist per Fall vorgekommen, daß mehrere häuerliche Wirthschaften nach erfolgter Special-Separation ihre Weidebefugnisse in der belasteten Forst, welche bis dahin vom gesammten Viehstande der betreffenden Gemeinde ungetheilt behütet wurde, in der Art überschritten haben, daß sie nunmehr ihren Viehstand in getheilten Heerden mit besonderen Hirten in die Forst schickten.

Zur Vermeidung ähnlicher Unzuträglichkeiten wird den theilhaftigen Gänzeberechtigten im diesseitigen Kreise hierdurch bemerkt gemacht, daß durch die erfolgte Separation, insofern nicht etwa aus dem Besitze das Eigenthum erheilt, die Gemeindeglieder zum Behüten der belasteten Forst in einzelnen Abtheilungen unter Aufsicht besonderer Hirten nicht berechtigt sind, vielmehr das Behüten nur in einer ungetheilten Herde mit dem dafür notwendigen Hirten erfolgen darf.

Bei dieser Gelegenheit werden den Bethelligten die, das Hüten in den Forsten betreffenden Vorschriften der Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Juni 1851 pag. 189 hiermit zur genaueren Befolgung in Erinnerung gebracht.

Rauen, den 25. September 1855.
Der Königl. Landrath
Wolfart.